

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

DER AKKU VISION GMBH



Akku Vision GmbH
Industriestraße-West 6
D-63808 Haibach

+49 (0)6021 3289288
info@akkuvision.de
www.akkuvision.de

1 Anwendung

1. Es gelten ausschließlich unsere Einkaufsbedingungen. Abweichende Bedingungen der Lieferanten gelten nicht.
2. Die Annahme eines Angebotes eines Lieferanten mit Bezug auf dessen AGBs genügen hierzu nicht. Zur Annahme des Angebotes muss eine schriftliche Bestellung erfolgen oder eine entsprechend formulierte E-Mail retourniert werden. Eine vorbehaltlose Entgegennahme von Lieferungen ersetzt das Erfordernis der schriftlichen Zustimmung nicht.
3. Ergänzend zu den allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten unsere Verpackungsrichtlinien.

2 Angebot; Rahmenbestellung, Vertragsschluss

1. Angebote sind kostenlos. Auf Diskrepanzen zu unserer Anfrage ist schriftlich hinzuweisen und sind entsprechend mit Dokumentation, wie zum Beispiel einer technischen Zeichnung, Datenblatt, etc., nachzuweisen.
2. Bestellungen erfolgen schriftlich und sind auch ohne eigenhändige Unterschrift wirksam. Sofern nicht anders vereinbart sind unsere Aufträge innerhalb von fünf Werktagen nach Auftragsingang vom Auftragnehmer, unter Angabe der verbindlichen Lieferzeit und des Preises, schriftlich zu bestätigen. Falls in dieser Frist nicht eingehalten wird, gilt der Wunschtermin auf der Bestellung als verbindlicher (fixer) Liefertermin.
3. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Auftragnehmer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- oder Rechenfehlern in der Bestellung besteht für uns keine Verbindlichkeit.
4. Enthält die Auftragsbestätigung Abweichungen vom Angebot und/oder unserer Bestellung kommt durch die Auftragsbestätigung kein Vertrag zustande. Eine von unserer Bestellung abweichende Auftragsbestätigung wird nur wirksam, wenn wir dies in Textform bestätigen. Besteht eine ständige Geschäftsverbindung (Rahmenvertrag) und ist nichts anderes vereinbart, wird die Bestellung wirksam, wenn der Lieferant nicht binnen fünf Werktagen nach Zugang widerspricht.
5. Eine Preisanpassung erfolgt nur bei deutlicher Über- oder Unterschreitung der prognostizierten Menge (20%).
6. Bei terminierten Rahmenaufträgen können wir den Abruf um +/-4 Wochen verändern.

3 Preise; Zahlungs- und Lieferbedingungen, Verjährung

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, schließt der Preis die Lieferung und die Verpackung ein. Die Lieferung erfolgt nach den Incoterms 2010 angegeben auf der Bestellung der Akku Vision an die jeweils durch die Akku Vision angegebene Anlieferstelle. Software- und Lizenzgebühren sind, soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, im Preis inbegriffen.
2. Die Rückgabe der Verpackung bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Soweit der Lieferant, nach der Verpackungsverordnung verpflichtet ist, die verwendete Verpackung zurückzunehmen, trägt er die Kosten des Rücktransportes und der Verwertung.
3. Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis nach vollständigem Eingang und Eingangsprüfung der Ware innerhalb von 30 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungserhalt netto, sofern die Lieferung vollständig ist und die vereinbarten Begleitdokumente Akku Vision vollständig vorliegen.
4. Erfolgt der Rechnungseingang vor der Wareingangskontrolle, so ist letztere maßgeblich.
5. Zahlungsansprüche gegen uns verjähren binnen eines Jahres.

4 Abtretung, Subunternehmer, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

1. Der Lieferant ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Akku Vision, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.
2. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Akku Vision die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten ganz oder teilweise einem Unterauftragnehmer zu überlassen. Hat die Akku Vision der Vergabe von Unteraufträgen zugestimmt, sind auf Anforderung hin Kopien der Unteraufträgen unmittelbar nach Ausstellung vom Lieferanten vorzulegen. Die Haftung des Lieferanten für die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten durch den Unterauftragnehmer bleibt davon unberührt. Der Lieferant hat den Unterauftragnehmer den gleichen vertraglichen Bedingungen, insbesondere hinsichtlich Geheimhaltung und Schutzrechte, zu unterwerfen, die für ihn gelten.
3. Der Lieferant kann ein Aufrechnungs- und/oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen geltend machen.

5 Liefertermine; Fälligkeit, Verzug, Schadensersatz, Gefahrenübergang

1. Der Lieferant hat die Leistung zu den von vertraglich vereinbarten Lieferterminen zu erbringen. Zu den vereinbarten Lieferterminen muss die Ware bei der jeweils vorgegebenen Anlieferstelle eingetroffen sein.
2. Ist die Leistungszeit nach dem Kalender bestimmt, tritt mit Versäumnis des Liefertermins - Verzug ein. Ist die Leistung nicht nach dem Kalender bestimmt und erfolgt die Leistung nicht fristgerecht, tritt spätestens nach 10 Tagen Verzug ein.
3. Ist der Lieferant nach bestätigtem Liefertermin in Verzug, so übernimmt er auf erstes Anfordern von Akku Vision die Kosten für Expressversand (Express oder Eilgut, Luft-, statt Seefracht, usw.).
4. Bei Verzug des Lieferanten und nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, kann die Akku Vision vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz einfordern. Der Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn der Liefertermin „fix“ vereinbart ist, indem im jeweiligen Auftrag zum Ausdruck gebracht wurde, dass das Leistungsinteresse von rechtzeitiger Lieferung abhängig ist, oder wenn der Lieferant erklärt, auch innerhalb der Nachfrist nicht liefern zu können. Bei Eilbedürftigkeit genügt eine Nachfrist von zwei Werktagen.
5. Ist der Lieferant schuldhaft in Verzug, kann die Akku Vision, neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen, pauschalierten Ersatz des Verzugschadens i. H. v. 0,3% des Nettopreises pro Werktag verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der bis zum Verzugszeitpunkt angefallenen Auftragssumme.
6. Gerät der Lieferant in Verzug, ist die Akku Vision berechtigt, Deckungskäufe zu tätigen, um drohende Folgeschäden des Verzugs abzuwenden. Hierdurch entstehende Mehrkosten hat der verursachende Lieferant zu tragen. Der Lieferant ist verpflichtet, alle durch seinen Verzug entstehenden Schäden zu übernehmen.
7. Die Akku Vision ist berechtigt, anstelle der tatsächlichen Folgeschäden durch Deckungskäufe und/oder Lieferausfälle gem. Ziffer 6 einen pauschalisierten Schadensersatz in Höhe des Auftragswertes der jeweils in Verzug befindlichen Ware geltend zu machen. Der Akku Vision bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.
8. Eine vorzeitige Lieferung oder Leistung, die ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung erfolgt, muss von der Akku Vision nicht angenommen werden und verpflichtet die Akku Vision nicht zur früheren Zahlung. Der Lieferant trägt die Gefahr für Untergang oder Beschädigung der Ware, die vor dem fixen Liefertermin geliefert wurden.
9. Der Lieferant ist verpflichtet, der Akku Vision etwaige Lieferverzögerungen und die Gründe hierfür unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die aus einer unterbliebenen oder verspäteten Benachrichtigung entstehen. Der Lieferant hat unabhängig hiervon darüber hinaus sämtliche durch eine von ihm zu vertretene Lieferverzögerung entstehende Schäden zu ersetzen.
10. Die Gefahr geht erst an der Empfangsstelle mit der Wareingangskontrolle durch die Akku Vision auf die Akku Vision über.
11. Die Annahme einer verspäteten Lieferung gilt nicht als Verzicht auf Ersatzansprüche.

6 Anforderungen an den Liefergegenstand; Dokumentation; REACH & Rohs

1. Der Lieferant ist verpflichtet vor der ersten Angebotsabgabe die Lieferantenselbstauskunft vollständig ausgefüllt an die Akku Vision zu übermitteln.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Schriftstücken, Versandpapieren und Lieferscheinen exakt die Akku Vision- Bestellnummer und Akku Vision-Artikelnummer anzugeben. Für jede Bestellung sind separate Dokumente erforderlich. Soweit aus der Nichteinhaltung Schäden entstehen, trägt diese der Lieferant.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, für sämtliche gelieferten Waren eine schriftliche Erklärung über den zollrechtlichen Ursprung der Waren abzugeben incl. der Zolltarifnummer- Diese Erklärung ist der Akku Vision bei Lieferung zu übermitteln.
4. Der Liefergegenstand ist in handelsüblicher Weise nach Maßgabe der schriftlichen Bestellung der Akku Vision, den einschlägigen europäischen Normen in der jeweils gültigen Fassung auszuführen.
5. Der Lieferant übernimmt die Gewähr, dass der Liefergegenstand die zugesicherten Eigenschaften besitzt, den jeweils anerkannten Regeln der Technik entspricht, alle zu seiner Verwendung bzw. seinem Betrieb notwendigen Prüfkennzeichen und Zulassungen besitzt und nicht mit Mängeln behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zum vorgesehenen Gebrauch aufheben, verhindern oder mindern. Soweit für die Herstellung oder den Betrieb des Liefergegenstandes eine EG Konformitätserklärung mit CE-Kennzeichnung, EG-Herstellererklärung oder eine Zertifizierung erforderlich ist, z.B. Baumusterprüfung (GS), verpflichtet sich der Lieferant dazu, die zugehörige Dokumentation auszuhändigen. Er trägt alle Kosten die mit diesen Zulassungen verbunden sind.
6. Der Lieferant verpflichtet sich betreffend der Akku Vision gelieferten Waren inklusive Verpackungen die REACH-Verordnung (Verordnung EG Nr. 1907/2006) einzuhalten. Er versichert insbesondere, dass die gelieferten Waren/Erzeugnisse und deren Verpackungen keine Stoffe der jeweils aktuellen Kandidatenliste gemäß Art. 53 Abs. 1 der Verordnung in einer Menge über 0,1 % Massenprozent (SVHC-Stoffe) enthalten. Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche an Akku Vision gelieferten Stoffe selbst oder von Vorlieferanten (vor)registrieren zu lassen, sofern ihn Registrierungsspflichten nach REACH treffen. Ist der Lieferant nach der REACH Verordnung selbst nicht registrierungspflichtig, verpflichtet er seine Vorlieferanten zur Einhaltung ihrer Pflichten nach REACH. Eine vom Lieferanten oder seinen Vorlieferanten vorgenommene Registrierung betreffend die gelieferten Waren ist Akku Vision auf Anforderung schriftlich nachzuweisen.
7. Der Lieferant stellt sicher, dass, wenn in von ihm gelieferten Waren/Erzeugnisse oder deren Verpackungen unter REACH fallende Stoffe enthalten sind, diese entsprechend REACH registriert sind. Er verpflichtet sich, sämtliche aufgrund der Verordnung erforderlichen Informationen und Dokumentationen (insbesondere nach Art. 31 ff. der REACH-Verordnung) innerhalb der in REACH vorgesehenen Fristen an Akku Vision zu übermitteln bzw. die Informationen seines Vorlieferanten unverzüglich an Akku Vision weiterzuleiten.
8. Wird Akku Vision wegen Verletzung der REACH-Vorschriften von Kunden, Konkurrenten oder Behörden in Regress genommen, die auf eine Ware des Lieferanten zurückzuführen ist, dann ist Akku Vision berechtigt, von dem Lieferanten die Freistellung von diesen Ansprüchen oder den Ersatz des Schades zu verlangen, der durch die nicht vorhandene REACH-Konformität verursacht wurde.
9. Die vorgenannten Verpflichtungen gelten entsprechend (mit Ausnahme der Registrierungsspflichten), wenn der Lieferant seinen Sitz in einem Nicht-EU-Land hat. Er muss insbesondere darüber informieren, wenn ein SVHC-Stoff größer 0,1 % enthalten ist, oder unter REACH fallende Stoffe bei der normalen und vorhersehbaren Verwendung freigesetzt werden können.
10. Der Lieferant hat die Umweltauflagen gemäß dem deutschen und europäischen Recht, einschließlich der EU-Richtlinie 2011/65/EC „Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe bei Elektro- und Elektronikgeräten“ und des Elektroggesetzes vollumfänglich zu erfüllen.
11. Elektro- und Elektronikgeräte jeder Gerätekategorie sowie Bauteile für diese müssen die Stoffverbote der EU-Richtlinie 2011/65/EC und der zu Ihrer Umsetzung erlassenen Gesetze, Verordnungen, Entscheidungen und sonstigen Bestimmungen einhalten. Der Lieferant hat dazu

eine schriftliche Konformitätserklärung auszuhändigen. Diese Geräte müssen mit einem CE-Zeichen und mit dem Symbol nach Anhang IV der EU-Richtlinie 2002/96/EG (WEEE) versehen sein.

12. Der Lieferant gewährleistet, dass alle Produkte den Anforderungen der RoHS-Richtlinie gemäß obiger Ziffern 10 und 11 entsprechen. Der Lieferant hat alle Schäden und Aufwendungen (einschließlich Kosten der Rechtsverfolgung) und für alle Ansprüche Dritter, die auf einem vom Lieferanten verschuldeten Verstoß gegen die RoHS Richtlinie oder sonstiger geltender Umweltvorschriften beruhen, zu ersetzen.

7 Mängeluntersuchung; Gewährleistung, Verjährung

1. Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm gelieferte Ware der Spezifikation entspricht, die marktübliche Qualität aufweist und im Übrigen frei von Mängeln ist. Sofern der Lieferant für die Konstruktion verantwortlich ist, gewährleistet er zusätzlich die Fehlerfreiheit der Konstruktion und die Eignung der gelieferten Ware für den spezifischen Zweck, für die sie gekauft wurde.
2. Die Untersuchungs- und Rügepflicht des § 377 HGB wird für versteckte Mängel ausgeschlossen, soweit die Akku Vision eine Mindestkontrolle anhand des Lieferscheines und auf etwaige Transportschäden durchgeführt hat.
3. Die Akku Vision erfüllt die Rügepflicht des § 377 HGB, soweit die Rüge innerhalb eines Zeitraumes von 2 Wochen ab Entdeckung erfolgt.
4. Sendet die Akku Vision mangelhafte Ware an den Lieferanten zurück, so ist die Akku Vision berechtigt, dem Lieferanten den Rechnungsbetrag zzgl. einer einmaligen Bearbeitungspauschale von € 125,- zu belasten. Der Nachweis höherer Aufwendungen bleibt vorbehalten. Der Nachweis geringerer oder keiner Aufwendungen bleibt dem Lieferanten vorbehalten.
5. Mangelhafte Lieferungen sind unverzüglich durch mangelfreie Lieferungen zu ersetzen und mangelhafte Leistungen mangelfrei zu wiederholen. Die Akku Vision ist berechtigt, nach vorhergehender Information und Ablauf einer der Situation angemessen kurzen Nachfrist, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder eine Ersatzlieferung zu veranlassen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht. Dies gilt auch, sollte die Lieferung mangelhaft oder verspätet sein oder der Lieferant mangelhaft oder verspätet leistet, und die Akku Vision sofort tätig werden muss, um eigenen Lieferverzug zu vermeiden.
6. Befindet sich die Ware bereits im Produktionsprozess der Akku Vision oder des Kunden und ist es der Akku Vision aus betrieblichen, insbesondere fertigungstechnischen Gründen nicht zumutbar, die Mängelbeseitigung durch den Lieferanten durchführen zu lassen, oder ist der Lieferant hierzu nicht in der Lage, kann die Akku Vision die Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst oder durch Dritte austauschen oder reparieren lassen.
7. Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab dem von uns nachzuweisenden Einbaudatum. Für die innerhalb der Gewährleistungsfrist von uns gerügten Mängel verjähren unsere Ansprüche frühestens 6 Monate nach Erhebung der Rüge.

8 Höhere Gewalt; Insolvenzfall

1. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen oder sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien den Lieferanten für die Dauer der Störung und in ihrem Umfang von den Leistungspflichten. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über den Eintritt der höheren Gewalt unverzüglich zu informieren. Dauert die höhere Gewalt länger als 14 Tage an, sind wir berechtigt, vom Vertrag insgesamt oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten.
2. Stellt der Lieferant seine Lieferungen ein oder wird die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt oder mangels Masse abgelehnt oder wird das Insolvenzverfahren eröffnet, so sind wir berechtigt, für den zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllten Lieferumfang von unserem Auftrag zurückzutreten.

9 Produkthaftung; Freistellung; Haftpflichtversicherungsschutz

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Produkte fehlerfrei im Sinne des Produkthaftungsgesetzes sind. Der Lieferant wird der Akku Vision für alle Inanspruchnahmen in vollem Umfang schad- und klaglos halten, welche auf einer Mangelhaftigkeit oder Fehlerhaftigkeit des gelieferten Produkts beruhen.
2. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, der Akku Vision insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich angesiedelt ist. Die Zulieferer des Lieferanten gelten als seine Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 278 BGB.
3. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, der Akku Vision etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird die Akku Vision den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar, unverzüglich unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Lieferant ist zudem verpflichtet, die Kosten der notwendigen Rechtsverfolgung zu erstatten.
4. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von € 100 Mio. pro Personen-/Sachschaden, pauschal, zu unterhalten, die auf Anfrage nachzuweisen ist.
5. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

10 Rechte, Exklusivität, Werkzeuge, Vertragsstrafe

1. An Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen, Berechnungen, technischen Daten, Spezifikationen, Systemvorgaben, Zuliefererlisten, Kundenlisten und sonstigen Unterlagen behält die Akku Vision alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden und sind vom Lieferanten sorgfältig zu behandeln. Alle Rechte, mit Ausnahme der auftragsbezogenen Mitbenutzungsrechte, stehen allein der Akku Vision zu. Sie sind ausschließlich für die Fertigung unserer Bestellung zu verwenden.
2. Produkte, die mit Hilfe der unter Ziffer 1 genannten Unterlagen oder aufgrund unserer Spezifikation und/oder unter Nutzung unseres Knowhows oder die speziell für uns gefertigt werden, dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht an Dritte verkauft werden.
3. Werkzeuge, die dem Lieferanten zur Fertigung zur Verfügung gestellt werden oder vom Lieferant im Auftrag der Akku Vision gefertigt werden, bleiben Eigentum der Akku Vision. Sie sind vom Lieferanten an seinem Produktionsort als Eigentum der Akku Vision deutlich zu kennzeichnen. Sie dürfen ausschließlich zur Fertigung von Produkten der Akku Vision verwendet werden.

4. Die in Absatz 1 und 3 genannten Materialien sind nach Abwicklung an uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten. Im Übrigen wird auf Ziffer 10 verwiesen.
5. Verstößt der Lieferant schuldhaft gegen die Verpflichtungen aus Absatz 1 bis 3, hat der Lieferant an uns eine Vertragsstrafe in angemessener Höhe, die nach billigem Ermessen i.S.v. § 315 BGB zu bestimmen ist und deren Angemessenheit im Streitfall von dem zuständigen Gericht zu überprüfen ist, zu zahlen. Die Geltendmachung von weiterem Schadensersatz bleibt vorbehalten. Eine angefallene Vertragsstrafe ist auf einen etwaigen Schaden anzurechnen.

11 Schutzrechte

1. Der Lieferant ist verantwortlich, dass seine Leistungen fremde Patente und sonstige Schutzrechte nicht verletzen. Er verpflichtet sich, die Akku Vision von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung dieser Rechte freizustellen und die Akku Vision auch sonst schadlos zu halten. Falls im Zusammenhang mit seinen Leistungen Lizenzgebühren zu zahlen sind, trägt er diese. Der Lieferant ist verpflichtet, der Akku Vision die Kosten insoweit notwendiger Rechtsverfolgung und Schadensabwehr zu erstatten.
2. Sind gewerbliche Schutzrechte des Lieferanten für die Verwendung der Ware durch die Akku Vision erforderlich, räumt der Lieferant uns als Käufer das weltweite, unwiderrufliche und kostenlose Recht ein, die Ware selbst oder durch Dritte zu gebrauchen, zu reparieren oder in sonstiger Weise nach freiem Ermessen zu nutzen oder weiter zu veräußern. Für den Fall, dass der Lieferant, gleich aus welchem Grunde heraus, nicht liefert, räumt der Lieferant der Akku Vision auch das Recht ein, die Ware selbst oder durch einen Dritten nachzubauen. Hat der Lieferant die Nichtlieferung zu vertreten, erfolgt die Einräumung des Rechts unentgeltlich, andernfalls gegen ein angemessenes Entgelt.
3. Soweit sich der Lieferant zur Lieferung von Software verpflichtet, hat der Lieferant sicherzustellen, dass die Akku Vision die zur Nutzung der Software erforderlichen Lizenzen erteilt werden. Soweit nicht abweichend vereinbart, gilt die Lizenz einschließlich der Nutzung nachfolgender neuerer Versionen und für eine Nutzung auf beliebig vielen intern von der Akku Vision genutzten Rechnern (Zentraleinheit / Peripheriegeräte).
4. Enthält ein Liefervertrag Entwicklungsarbeiten, erwirbt die Akku Vision Eigentum an sämtlichen Entwicklungsergebnissen. Die Kosten hierfür sind im Produktpreis enthalten. Der Lieferant gewährt der Akku Vision zudem die unwiderrufliche, nichtausschließliche, kostenlose, weltweite Lizenz mit dem Recht, Unterlizenzen zu vergeben, an sämtlichen Schutzrechten, auf denen die Entwicklungsergebnisse beruhen oder die die Akku Vision für den direkten oder indirekten Gebrauch der Entwicklungsergebnisse benötigt.

12 Geheimhaltung

1. Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen wie z.B. Vorlagen, Muster, Modelle, Zeichnungen etc. streng vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen und auch selbst nicht zu verwerten. Die Verpflichtung beginnt ab erstmaliger Kenntnis und dauert 36 Monate nach Ende der Geschäftsverbindung an. Die Verpflichtung entfällt, wenn die Informationen öffentlich bekannt oder allgemein zugänglich oder diese dem Dritten nachweislich bereits bekannt waren. Ferner dann, wenn eine Partei auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder kraft behördlichen Verwaltungsaktes zur Offenlegung verpflichtet war.

13 Schriftform, Salvatorische Klausel

1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.
2. Sollten einzelne Teile dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle unwirksamer Regelungen treten Regelungen, die nach billigem Ermessen dem wirtschaftlich Gewollten am Nächsten kommen.

14 Gerichtsstand; Erfüllungsort, geltendes Recht

1. Sofern der Lieferant Kaufmann ist, so ist das Landgericht Aschaffenburg der Gerichtsstand.
2. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz der Akku Vision Erfüllungsort.
3. Auf alle Beziehungen zwischen dem Lieferanten und der Akku Vision ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden. Die Anwendung der Bestimmungen des UN-Abkommens über den internationalen Warenkauf und das deutsche internationale Privatrecht ist ausgeschlossen.